4. Zusammensetzung des Beirats

4.1

Der Beirat besteht aus 13 ständigen Mitgliedern, die sich zusammensetzen aus:

– einer Vertreterin oder einem Vertreter der Staatskanzlei,

– einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

– einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern,

– einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hauses des Deutschen Ostens,

– einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern,

– einer Vertreterin oder einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,

– sechs Vertreterinnen oder Vertretern der beim Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., organisierten landsmannschaftlichen Gruppen, auf Vorschlag des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., und

– der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V.

4.2

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

4.3

[1]Zu einzelnen Themen können auf Vorschlag des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., bis zu drei weitere Personen zur Beratung beigezogen werden. [2]Das Staatministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann zu bestimmten Themen Vertreter der betroffenen Ressorts der Staatsregierung zur Beratung zuziehen. [3]Die beratenden Personen sind nicht stimmberechtigt.

4.4

Die Besetzung des Beirats soll geschlechtlich ausgewogen erfolgen.